



Informationen zum Gesellschaftsrecht (86)

Die Gründungskosten einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)

Regelmäßig wird bei der Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass die Kosten der Gründung bis zu einem bestimmten Betrag von der Gesellschaft übernommen werden. Bei einer GmbH liegt dieser Betrag zumeist bei 2.500 EUR, da die Rechtsprechung 10 % des Stammkapitals

als Obergrenze ansieht. Bei einer Unternehmergesellschaft hat sich noch keine feste Obergrenze herausgebildet. Die Gerichte gehen hier von rund 700,00 bis 1000,00 EUR, teilweise aber auch nur von 300,00 EUR aus. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Gründungskosten grundsätzlich von den Gesellschaftern zu tragen sind. Werden sie gleichwohl von der Gesellschaft getragen, so stellt dies dann, wenn eine entsprechende Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag fehlt, steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter dar. Das hat zur Folge, dass die Ausgaben für die Gründungskosten bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden und demgemäß den Gewinn erhöhen und in gleichem Umfang bei den Gesellschaftern steuerpflichtige Gewinnausschüttungen angenommen werden. Um verdeckte Gewinnausschüttungen zu vermeiden, müssen Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern schriftlich und im Vorhinein getroffen sein, wirksam und so, wie vereinbart, durchgeführt sein und einem sog. Fremdvergleich standhalten. In den vergangenen Jahren haben das Landgericht Essen mit Beschluss vom 11.11.2002 – 44 T 5/02 –, das Kammergericht in Berlin mit Beschluss vom 28.02.2012 – 25 W 88/11 – und zuletzt das OLG Celle mit Beschluss vom 11.02.2016 – 9 W 10/16 – entschieden, dass die Formulierung „Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von ... EUR trägt die Gesellschaft“ nicht ausreichend sei, weil nicht erkennbar sei, was unter die Gründungskosten falle. Es müsse vielmehr angegeben werden, um

welche Kosten es sich handle, also z.B. die Kosten der Beurkundung, der Anmeldung und Eintragung zum Handelsregister sowie der Bekanntmachung. Teilweise sind wohl auch Gesellschafter auf die Idee gekommen, ihren persönlichen Arbeits- und Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und so Geld aus der Gesellschaft zu ziehen. Die entsprechenden Anträge zur Eintragung in das Handelsregister wurden jeweils zurückgewiesen. Vielfach erfolgt in der Praxis aber doch eine Eintragung. Wenn hier als unwirksam anzusehende Regelungen vereinbart wurden und aufgrund dessen die Gesellschaft Gründungskosten übernommen hat, stellt dies steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung dar und hat die oben genannten Auswirkungen. Erstaunlich ist allerdings, dass die in der Anlage zum GmbH-Gesetz enthaltenen Musterprotokolle für die Gründung einer Einpersonengesellschaft und einer Mehrpersonengesellschaft insoweit die Formulierung: „Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 EUR, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals“ enthält.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte · Steuerberater

in Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.